

Gemeinde Freienwil

Kanton Aargau

Gebührentarif in Bausachen

gem. § 5 Abs. 2 BauG

Öffentliche Auflage vom 17. November 1997 bis 16. Dezember 1997

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 18. Juni 1998

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Hanspeter Geissmann

Sibylle Boss

§ 1 Grundsatz

Der Gemeinderat erhebt für Entscheide sowie für Voranfragen und Beratungen in Bausachen Gebühren, welche zur Deckung der Kosten dienen nach diesem Tarif.

Grundsatz

§ 2 Externe Fachleute

Für die Prüfung von Baugesuchen, für Beratungen und Vorentscheide sowie für Bau- und Vollzugskontrollen zieht der Gemeinderat auf Kosten der Gesuchsteller externe Fachleute hinzu.

externe Fachleute

§ 3 Gebühren

1 Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren setzen sich zusammen aus den Kosten der externen Fachleute und den Kosten der Verwaltung.

Gebühren Grundsatz

2 Die Kosten der externen Fachleute (gem. SIA-Empfehlungen) werden in Rechnung gestellt.

Gebühren extern

3 Die Verwaltungskosten der Gemeinde betragen für

Gebühren Verwaltung

a) Voranfragen:

Nach Aufwand, mindestens aber Fr. 100.--

b) Vorentscheide:

0.5 Promille der geschätzten Bausumme, mindestens aber Fr. 100.--;
ohne Anrechnung bei Erteilung der Baubewilligung.

c) Baubewilligung:

- 2.0 Promille der errechneten Bausumme, für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 100.--.

Nach der Bauvollendung wird diese Gebühr aufgrund der Schätzung des Aarg. Versicherungsamtes definitiv abgerechnet.

- Kleinbauten und geringfügige Um-, An- und Aufbauten Fr. 50.-- bis Fr. 200.--.

d) Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche:

Nach Aufwand, im Rahmen des Gebührenansatzes für Baubewilligungen, mindestens aber Fr. 100.--.

e) Projekt- / Planänderungen:

Nach Aufwand, mindestens aber Fr. 100.--.

f) Benützung von öffentlichem Grund:

Für die bewilligte Benützung von öffentlichem Grund im Zusammenhang mit der Ausführung von Bauten (Gerüste, Deponien, Lagerplatz, Baustellenparkplatz, Baracken, usw.) wird nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- pro Jahr erhoben.

§ 4 Bauberatung, Voranfrage

In einfachen Fällen sowie in den in der Bau- und Nutzungsordnung erwähnten Fällen ist die Bauberatung gratis. In den übrigen Fällen richtet sich die Gebühr nach dem Aufwand (gemäss § 3 hievor).

*Bauberatung,
Voranfrage*

§ 5 Erhöhte und reduzierte Gebühren

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen außerordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. nötig, so werden diese Kosten dem Gesuchsteller zusätzlich in Rechnung gestellt.

*Erhöhte und reduzierte
Gebühren*

Bei geringfügigen Bauvorhaben sowie bei Bauvorhaben, an denen ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, kann die Gebühr reduziert werden.

§ 6 Baukontrollen

Die Kosten für die Brandschutz- und Schutzraumkontrolle sowie für allfällige Abnahmemessungen und -kontrollen nach Umweltschutzgesetzgebung werden der Bauherrschaft entsprechend den hierfür gültigen Tarifen verrechnet. Im übrigen sind die Kosten für die Baukontrollen von der Bauherrschaft nach SIA-Empfehlungen zu ersetzen.

Baukontrollen

§ 7 Publikation / Prüfungen

1 Vom Gesuchsteller zusätzlich zu übernehmen sind die Kosten für die Publikation und Gebäudenummer sowie für die durch externe Fachleute vorzunehmende baupolizeiliche Prüfung der Bauprojekte, einschließlich Profilkontrolle, Brandschutz, Wärmeschutz (Energienachweis), Schallschutz, Umweltschutz, Zivilschutz usw., wie auch die Baukontrollen gemäss § 40 Abs. 2 der Allgemeinen Bauverordnung zum Baugesetz.

*Publikation,
externe Prüfungen,
Gutachten,
Expertisen*

2 Die Kosten für Gutachten, Expertenberichte zu komplexen Sachfragen, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen, Kontrollen und Aufwände sind durch den Verursacher zu ersetzen.

§ 8 Wiederherstellung

Notwendige Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, Reparaturen usw.) von Strassen oder anderen öffentlichen Anlagen gehen auf Kosten des Verursachers oder, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, auf Kosten der Bauherrschaft.

*Wiederherstellung
öffentlicher Anlagen*

§ 9 Fälligkeit

Die Baubewilligungsgebühren werden mit der Baubewilligung fällig und sind vor Baubeginn, spätestens innert 30 Tagen, zu bezahlen.

Fälligkeit

Die Kosten für die Bauberatung und für Baukontrollen werden mit der Rechnungsstellung durch die Gemeindeverwaltung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.

Inkrafttreten